
Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat

Zuständig: Benzler, Karen

AZ: 022.31; 020.06;
700.11; 700.31Vorlagen-Nr.: GRS-102/2025

Sitzung am
18.11.2025Beratungszweck:
Beschlussfassungöffentlich

**TOP 6. Neukalkulation der Abwassergebühren 2026
- 9. Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung****Beschlussvorschlag:**

1. Der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr wird wie folgt zugestimmt:
 - 1.1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 5. November 2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen berücksichtigt.
 - 1.2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wird zugestimmt.
 - 1.3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt, den kalkulatorischen Zinssatz auf Grundlage des Durchschnittszinses der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über die letzten 30 Jahre mit 2,8 % anzusetzen.
 - 1.4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str. und RW Hof)	17,3 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	27,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str. und RW Hof)	35,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

1.5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW-Str. und Hof)	77,0 %	23,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenwasserkanäle (RW Dach)	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	46,0 %	54,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW-Str. und Hof)	85,0 %	15,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenwasserkanäle (RW Dach)	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	46,0 %	54,0 %
Regenrückhaltebecken und modifiziertes RRB (RW Dach)	0,0 %	100,0 %
Regenüberlaufbecken	46,0 %	54,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

1.6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **3,76 Euro/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,91 Euro/m²**

2. Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 20. Dezember 2011 wird in der Fassung der Anlage 1 erlassen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Sachverhalt:

Für das Jahr 2026 muss die Abwassergebühr neu kalkuliert werden. Der Kalkulationszeitraum wurde vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 gewählt. Die Wasser- und die Abwassergebühren sollen wie bisher parallel zu den Wasserversorgungsgebühren neu kalkuliert werden. Durch die Umstellung auf eine einjährige Kalkulation bei den Wasserversorgungsgebühren, wird auch bei den Abwassergebühren eine einjährige Kalkulation vorgenommen.

Die Gebührenkalkulation wurde an die Allevo Kommunalberatung vergeben und ist dieser Vorlage in Anlage 1 beigelegt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

In der Gebührenkalkulation wurden die allgemeinen Personal- und Sachkostensteigerungen soweit bekannt berücksichtigt. Die Kostenentwicklung ist in Anlage 1 der Gebührenkalkulation 2026 (S. 16) dargestellt. Diese Kostenaufstellung zeigt deutlich, dass vor allem bei den Unterhaltungsaufwendungen mit Mehraufwendungen zu rechnen ist, die eine Anhebung der Abwassergebühren zur Folge haben.

Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals hat sich bislang am Mischzinssatz des tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatzes der Gemeinde orientiert und betrug 2,5 %. Da sich das Zinsniveau für innere Darlehen am marktüblichen Zinsniveau orientieren soll, steigt der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz. Im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung wird wie bereits bei der Gebührenkalkulation 2025 auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt. Daher wird auf den Durchschnittzinssatz der Umlaufrenditen inländischer Schuldverschreibungen über die letzten 30 Jahre zurückgegriffen, der derzeit bei 2,8 % (Vorjahr: 2,9 %) liegt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Das bedeutet, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der fünf folgenden Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende des Bemessungszeitraums Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb des folgenden fünf Jahre auszugleichen, wozu sie aber nicht verpflichtet ist.

Es sind keine Vorjahresergebnisse zum Ausgleich vorhanden, die bei der Gebührenkalkulation für 2026 zu berücksichtigen sind (vgl. Anlage 18 der Gebührenkalkulation).

Nach § 78 Abs. 2 GemO BW hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Erträge soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für Leistungen (Abwasserbeseitigung) zu beschaffen.

Für die zentrale Abwassergebühr, bestehend aus der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, ergeben sich nach der Gebührenkalkulation folgende kostendeckende Gebührensätze:

Anteil Schmutzwassergebühr

3,76 Euro je m³

Anteil Niederschlagswassergebühr

0,91 Euro je m²

Dies bedeutet eine Erhöhung der Gebühr bei der Schmutzwasserbeseitigung um 0,28 Euro je m³, das entspricht rund 8 % (bisher 3,48 Euro je m³), und bei der Niederschlagswasserbeseitigung um 0,09 Euro, das entspricht rund 11 % (bisher 0,82 Euro je m²).

Die Abwassergebühren haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	Schmutzwasser je m³	Niederschlagswasser je m²
ab 1. Januar 2017	2,51 Euro	0,83 Euro
ab 1. Januar 2019	1,94 Euro	0,46 Euro
ab 1. Januar 2021	2,04 Euro	0,46 Euro
ab 1. Januar 2023	3,08 Euro	0,77 Euro
ab 1. Januar 2025	3,48 Euro	0,82 Euro
<i>ab 1. Januar 2026 (geplant)</i>	<i>3,76 Euro</i>	<i>0,91 Euro</i>

Die örtliche Satzung muss an die geänderten Gebührensätze gemäß Anlage 2 angepasst werden.

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.